



Verband der Regionalmedien Österreichs

1060 Wien • Esterhazygasse 4a/2/17 • Tel. 01/5857737-0 • Fax 01/5857737-37 • e-mail: vrm@vrm.at • ZVR 456194917

Bundeskanzleramt
z.H. Herrn Univ.-Prof. Dr. Lienbacher

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Per E-Mail: v4@bka.gv.at

Wien, 23. Dezember 2009

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das KommAustriagesetz, das Telekommunikationsgesetz 2003, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006, das ORF-Gesetz, das Privatfernsehgesetz, das Privatradiogesetz und das Fernseh-Exklusivrechtegesetz geändert werden:
Stellungnahme des Verbandes der Regionalmedien Österreichs**

Sehr geehrter Herr Professor Doktor Lienbacher,

der Verband der Regionalmedien Österreichs (VRM) vertritt die kostenlosen Regionalzeitungen und Gratiszeitungen. Dem VRM gehören rund 150 Zeitungstitel aus ganz Österreich mit einer Gesamtauflage von über 8 Mio. Exemplaren und einer i.d.R. wöchentlichen Reichweite in der Gesamtbevölkerung von ca. 75 % an.

Wir erlauben uns, zum Entwurf des oben genannten Bundesgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen. Wir möchten dabei insbesondere auf die Entscheidung E 2/2008 der Europäischen Kommission vom 28.10.2009 (K (2009) 8113 endgültig), betreffend die Finanzierung des ORF und ihre Umsetzung, eingehen.

Die Europäische Kommission hat die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems in Österreich als nicht konform mit den Beihilfenvorschriften des EG-Vertrags beurteilt (E 2/2008, RN 267).

Von der Kommission wurde vor allem bemängelt (RN 176), dass

- der öffentlich-rechtliche Auftrag des ORF nicht klar definiert ist;
- der ORF daher nicht mit klaren Aufgaben betraut ist und somit auch nicht wirksam kontrolliert werden kann, ob er seine Aufgaben erfüllt;
- sogar eindeutig kommerzielle Online-Angebote (Spiele, Klingelton-Downloadplattformen etc.) nicht klar vom Auftrag des ORF ausgeschlossen sind und daher aus Gebührengeldern finanziert wurden bzw. werden;
- die Gefahr besteht, dass mehr Gebühren eingehoben werden, als der ORF zur effizienten Auftragserfüllung tatsächlich benötigt;

- die Gefahr besteht, dass der ORF kommerzielle Tätigkeiten unter Ausnutzung seiner Sonderposition zum Schaden privater Medienanbieter ausübt (z.B. Dumping bei Werbepreisen etc.);
- die Gefahr besteht, dass die Gebührenfinanzierung von Online-Diensten zu unverhältnismäßigen Wettbewerbsverzerrungen führt.

Die Kommission hat somit gegenüber der Republik Österreich die Kritik österreichischer privater Medienanbieter ausdrücklich bestätigt:

Das ORF-Gesetz in seiner geltenden Fassung ermöglicht und verursacht massive Wettbewerbsverzerrungen.

Um die Bedenken der Kommission zu beseitigen und einer Aufsichtsklage der Kommission beim Europäischen Gerichtshof zu entgehen, ist Österreich nun zu einer umfassenden Novellierung des Rechtsrahmens für den ORF verpflichtet. Dabei sind Maßnahmen gegen die oben aufgezählten Probleme zu ergreifen, wozu Österreich auch zugestimmt hat.

Die Zusicherungen gegenüber der Kommission werden im vorliegenden Entwurf aber durch zahlreiche Einschränkungen und Ausnahmen ausgehöhlt. Das Bundeskanzleramt, welches die Republik Österreich (und nicht den ORF) im Beihilfverfahren bei der Kommission zu vertreten hatte, sieht seine Aufgabe offenbar primär in der Sicherung maximaler ó auch kommerzieller ó Betätigungsmöglichkeiten für den staatlichen ORF und nicht in einer ausgewogenen Interessenabwägung zu den Interessen privater österreichischer Medienanbieter.

Der gesetzlich autorisierte Betätigungsradius des ORF wird durch den vorliegenden Entwurf auch noch deutlich ausgeweitet (z.B. TV-Thek oder kommerzielle šStand aloneš-Tätigkeiten), obwohl das Machtgefälle zwischen dem staatlichen ORF und privaten Medienanbietern in ganz Europa ó einschließlich der neuen EU-Mitgliedsländer mit einer erst zwanzigjährigen demokratischen Tradition ó einzigartig ist. Dabei wird auch an zahlreichen Stellen des Begutachtungsentwurfes gegen die gegenüber der Kommission eingegangenen Verpflichtungen verstoßen.

Insbesondere sind folgende Punkte des Entwurfes aus unserer Sicht nicht akzeptabel:

Ohne Vorabprüfung zulässige Online-Angebote

Die Liste der ohne Vorabprüfung zulässigen Online-Angebote (vorgeschlagener § 4e Abs. 1 ORF-G) ist entgegen den Zusicherungen im Beihilfverfahren keine taxative Liste.

Einerseits werden die Grenzen der Kategorien Unternehmens- und Programminformation, Überblicksberichterstattung, Sendungsbegleitung und Abrufdienst aufgeweicht, andererseits sollen auch šsonstige Online-Angeboteš ó ausgenommen revolutionäre Neuerungen ó ohne Vorabprüfung zulässig sein. Offenbar sollen dadurch Angebote wie Futurezone und dergleichen ohne Vorabprüfung zu öffentlich-rechtlichen Tätigkeiten des ORF umgefärbt werden.

Negativliste kommerzieller Tätigkeiten

Die Negativliste kommerzieller Tätigkeiten (vorgeschlagener § 4f Abs. 2 ORF-G) ist an zahlreichen Stellen durch Ausnahmen und Einschränkungen relativiert, welche die in der Liste enthaltenen Verbote teils aufweichen und teils völlig ad absurdum führen.

So sind z.B. Foren unzulässig, soweit sie nicht andere Angebote begleiten, aber gerade angebotsbegleitende Foren sind jene Kategorie von Foren, die von privaten Medienanbietern bereitgestellt werden. Solche Einschränkungen können daher bestenfalls als wirkungslose Alibimaßnahmen gesehen werden.

Kontrolle des öffentlich-rechtlichen Auftrags

- Auftragsvorprüfung nur bei manchen neuen Angeboten

Die Prüfkriterien der Auftragsvorprüfung sind zwar korrekt umgesetzt, aber der Anwendungsbereich der Auftragsvorprüfung ist derart eingeschränkt, dass es in der Praxis nur selten zu einer Auftragsvorprüfung kommt.

Insbesondere können auch sonstige Online-Angebote ohne Auftragsvorprüfung erbracht werden, wenn sie den Neuheitsbegriff des vorgeschlagenen § 6 nicht erfüllen und das wird wohl auf die meisten denkbaren zukünftigen Online-Angebote zutreffen.

- Gesetzmäßigkeitsprüfung bei bestehenden Angeboten ist bloße Formalität

Die vorgeschlagene Gesetzmäßigkeitsprüfung für bestehende Angebote ist eine reine Formalität: Als notwendige Konsequenz aus dem grenzenlosen öffentlich-rechtlichen Auftrag der nunmehr Kernauftrag heißt, obwohl er genauso breit ist wie bisher und das muss eine Prüfung der bestehenden Online-Angebote auf Übereinstimmung mit dem Kernauftrag fast zwangsläufig zur Bestätigung ihrer Rechtskonformität führen.

Legitimierung rein kommerzieller Tätigkeiten des staatlichen ORF

- Wirtschaftliche Betätigungen ohne Bezug zum Auftrag strikt abzulehnen

Der ORF ist nicht irgendein Unternehmen, das nebenbei auch Leistungen im allgemeinwirtschaftlichen Interesse erbringt, sondern eine Stiftung öffentlichen Rechts. Es ist daher völlig unverständlich, dass diese staatliche Einrichtung sich wie ein gewöhnliches Unternehmen wirtschaftlich betätigen darf.

Wir lehnen die Legitimierung der kommerziellen Betätigung des ORF abseits jeglichen Bezugs zum öffentlich rechtlichen Auftrag ganz klar ab. Kommerzielle Betätigung sollte, wenn überhaupt, dann nur in engem Zusammenhang mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag und unter konsequenter struktureller Trennung erlaubt sein. Allfällige Erlöse sollten ausschließlich zur Gebührenrückzahlung dienen; es soll keinen Anreiz für den ORF geben, mit privaten Medienanbietern auch dort in Wettbewerb zu treten, wo dies zur Auftragserfüllung nicht nötig ist.

- Nutzung der ORF-Marken für kommerzielle Tätigkeiten verletzt
Quersubventionierungs-Verbot

Hier ist vor allem die Verwendung von unter Heranziehung von Gebührengeldern geschaffenen Marken (z.B. „ORF“, „Ö3“, „Radio Wien“, Programmtitel wie „Starmania“ etc.) zu kommerziellen Zwecken nicht akzeptabel und ein Verstoß gegen das gemeinschaftsrechtlich vorgegebene Verbot der Quersubventionierung kommerzieller Tätigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Mitteln.

- Grenzenlose Werbeaktivitäten des ORF entziehen privaten Medienanbietern die Existenzgrundlage

Die Werbeaktivität des ORF ist zu beschränken. Das gilt insbesondere auch für Online-Werbung.

Die vorgeschlagene Einnahmenbeschränkung für Online-Werbung kann durch den Verkauf von Werbepaketen (TV + Radio + Online) leicht umgangen werden. Es muss daher auch eine klare Begrenzung des Werbeanteils vorgenommen werden und zwar im Gesetz und unter Vollziehung durch die Regulierungsbehörde, und nicht wie vorgeschlagen, nach dem Ermessen des Stiftungsrates.

Zulässige Online-Werbung muss auf standardisierte Werbeformen reduziert werden, damit die Marktüblichkeit der Preispolitik durch die Regulierungsbehörde überprüft werden kann. Naturalrabatte, d.h. die Zurverfügungstellung von größeren Werbevolumina als bezahlt, sind generell zu verbieten.

Kompetenzen der Regulierungsbehörde unakzeptabel beschränkt

Die Kompetenz der Regulierungsbehörde zur Rechtsaufsicht von Amts wegen ist völlig unzureichend und erfüllt die Zusage Österreichs gegenüber der Kommission nicht einmal ansatzweise. Dass die Regulierungsbehörde mangels konkreter Strafdrohung im vorgeschlagenen § 38 ORF-G bei vielen Verstößen lediglich die in § 10 Abs. 2 VStG vorgesehene Geldstrafe von 218 Euro verhängen kann, unterstreicht ihre Machtlosigkeit nur. In der Behörde sollten überdies nicht nur Juristen aktiv sein, sondern auch technische Experten sowie Branchenfachleute

Der VRM ruft Politik und Gesetzgeber dazu auf, ihr Augenmerk stärker auf die österreichischen privaten Medienanbieter zu richten - sowohl im Online-Bereich als auch im Hörfunk- und Fernsbereich. Die Marktposition des ORF ist erdrückend - nicht nur im Rundfunkbereich, sondern ebenso im Online-Bereich, welcher auch für regionale Printmedien einen zunehmend wichtiger werdenden Markt bedeutet.

Die österreichischen Regionalzeitungen - die einen wesentlichen Beitrag zur österreichischen Demokratie leisten, gerade auf kommunaler und Landes-Ebene - müssen sich unter schwierigsten wirtschaftlichen Bedingungen behaupten.

Der vorliegende Entwurf ist jedenfalls nicht geeignet, diese Situation zu verbessern, ganz im Gegenteil.

Unabhängige Medien, einschließlich ihrer Internetangebote, dürfen nicht durch staatliche Medienangebote verdrängt und ersetzt werden und das gilt für Regionalzeitungen ebenso wie für

private Rundfunkbetreiber. Welche Folgen eine derartige Verdrängung für Demokratie und Rechtsstaat haben kann, zeigt ein Blick über die Grenze in ein südliches Nachbarland.

Wir würden uns freuen, wenn der VRM mit seinen Anregungen einen kleinen Beitrag zur Medienvielfalt und damit zur Demokratie in Österreich leisten konnte. Für Rückfragen und Gespräche zu den vorgeschlagenen Änderungen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Wunschgemäß wird dieses Schreiben auch dem Präsidium des Nationalrates, begutachtungsverfahren@parlament.gv.at, übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Verband der Regionalmedien Österreichs

Mag. Dieter Henrich
Geschäftsführer